

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

317

Nr. 16	München, den 30. August	1985
Datum	Inhalt	Seite
30. 7. 1985	Verordnung über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der Forstschutzbeauftragten sowie die Berufskleidung der nichtstaatlichen Forstbediensteten (Forstausweis-Verordnung – ForstAuswV)..... 7902-5-E	317
6. 8. 1985	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen..... 2038-3-3-11-J	322
13. 8. 1985	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPol)..... 2038-3-2-3-I	330
14. 8. 1985	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte..... 2233-5-K	334

7902-5-E

**Verordnung  
über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen  
der Forstschutzbeauftragten  
sowie die Berufskleidung der nichtstaatlichen Forstbediensteten  
(Forstausweis-Verordnung – ForstAuswV)**

Vom 30. Juli 1985

Auf Grund von Art. 35 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 2 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1102), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

## Dienstausweis der Forstschutzbeauftragten

(1) Der Dienstausweis der Forstschutzbeauftragten (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG) besteht aus grünem Schreiblein und entspricht in Inhalt und Format der **Anlage 2**.

(2) <sup>1</sup>Für die Forstschutzbeauftragten kraft Amtes und für die Forstschutzbeauftragten kraft Bestätigung werden, mit Ausnahme der Beschäftigten der Staatsforstverwaltung, die gleichen Ausweisvordrucke verwendet. <sup>2</sup>Dabei werden die jeweils nicht zutreffenden Textstellen des Ausweisvordrucks gestrichen. <sup>3</sup>Soweit zusätzliche Bestimmungen nicht veranlaßt sind, ist dies auf dem dafür vorgesehenen Schreibfeld der Innenseite kenntlich zu machen.

(3) Der Dienstausweis für die Beschäftigten der Staatsforstverwaltung, die Forstschutzbeauftragte sind, enthält einen Vermerk über diese Eigenschaft und die Befugnisse entsprechend dem Dienstausweis der Forstschutzbeauftragten.

(4) <sup>1</sup>Die nach der bisherigen Regelung ausgestellten Dienstausweise behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1987. <sup>2</sup>Sie sind bis zu diesem Zeitpunkt durch Dienstausweise nach den Absätzen 1 bis 3 zu ersetzen.

## § 2

## Dienststabzeichen der Forstschutzbeauftragten

(1) <sup>1</sup>Das Dienststabzeichen der Forstschutzbeauftragten (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG) ist ein schildförmiges Abzeichen, gestickt oder gedruckt auf Tuchunterlage oder in Metall. <sup>2</sup>Seine obere Breite beträgt 35 mm, die Länge einschließlich der 17,5 mm hohen Abrundung 44 mm. <sup>3</sup>Die Grundfärbung des Abzeichens besteht aus weiß-blauen Rauten. <sup>4</sup>Das Abzeichen wird begrenzt von einem 1,5 mm breiten dunkelgrünen Rand; in der Mitte ist auf den weiß-blauen Rauten ein schrägliegendes einschließlich Blattstiel 34 mm langes dunkelgrünes Eichenblatt mit einer 18 mm hohen silberfarbenen Eichel eingezeichnet. <sup>5</sup>Am oberen Rand des Dienststabzeichens ist ein von einem 0,5 mm breiten dunkelgrünen Streifen abgetrennter 6 mm hoher Raum von den Rauten ausgespart; er trägt die 4 mm hohe Inschrift „FORSTSCHUTZ“ (Muster in **Anlage 1**).

(2) <sup>1</sup>Das Abzeichen auf Tuchunterlage ist am oberen Teil des linken Ärmels zu tragen. <sup>2</sup>Es hat über den 1,5 mm breiten dunkelgrünen Randstreifen hinaus einen Rand zum Annähen. <sup>3</sup>Das Abzeichen in Metall wird auf der Kleidung an der linken Brustseite getragen.

## § 3

## Zuständigkeit

Zuständig für die Ausgabe des Dienststabzeichens und die Ausstellung des Dienstausweises ist

1. bei Forstschutzbeauftragten kraft Amtes die Behörde oder Körperschaft, bei der der Forstschutzbeauftragte in einem Dienstverhältnis steht,
2. bei Forstschutzbeauftragten kraft Bestätigung die Behörde, die gemäß Art. 36 Abs. 1 BayWaldG den Forstschutzbeauftragten bestätigt.

## § 4

## Dauer der Berechtigung

<sup>1</sup>Die Berechtigung, das Dienststabzeichen zu tragen und den Dienstausweis mit sich zu führen, endet mit dem Erlöschen der Eigenschaft eines Forstschutzbeauftragten. <sup>2</sup>Dienststabzeichen und Dienstausweis sind an die nach § 3 zuständige Stelle zurückzugeben.

## § 5

## Kosten

Die Kosten für die Beschaffung von Dienststabzeichen und Dienstausweis trägt

1. für Forstschutzbeauftragte kraft Amtes der Dienstherr,
2. für Forstschutzbeauftragte kraft Bestätigung der Waldbesitzer, der die Bestätigung des Forstschutzbeauftragten beantragt hat (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayWaldG).

## § 6

## Dienstausweis und Dienststabzeichen bei Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit

(1) Der Dienstausweis für die Revierleiter der Staatsforstverwaltung, die gemäß Art. 29 Abs. 1 BayWaldG bei Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit innerhalb des Forstamtsbezirks die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten haben, enthält einen Vermerk mit folgendem Wortlaut:

„Bei der Ausübung forstaufsichtlicher Tätigkeit innerhalb des Forstamtsbezirks hat der Inhaber dieses Dienstausweises die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten (Art. 29 Abs. 1 BayWaldG).“

(2) Als Dienststabzeichen im Sinn von Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG gilt das Dienststabzeichen für die Forstschutzbeauftragten nach § 2 (Muster in Anlage 1).

## § 7

## Berufskleidung der nichtstaatlichen Forstbediensteten

(1) Die Forstbediensteten der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die nicht Beamte sind, sind berechtigt, als Berufskleidung die Dienstkleidung der Beschäftigten der Staatsforstverwaltung mit dem entsprechend der Dienstkleidungsvorschrift gestalteten und ihrer Laufbahngruppe entsprechenden Dienststabzeichen auf hellgrauer Tuchunterlage zu tragen.

(2) Die übrigen nichtstaatlichen Forstbediensteten und die freiberuflich tätigen Forstleute sind, soweit ihre Berufsausbildung mindestens der Laufbahngruppe des mittleren Forstdienstes entspricht, berechtigt, als Berufskleidung die Dienstkleidung der Beschäftigten der Staatsforstverwaltung ohne das Dienststabzeichen nach der Dienstkleidungsvorschrift zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Durchführung des Forststrafgesetzes (FoStGDV) vom 9. Dezember 1965 (GVBl S. 367, BayRS 7902-6-E), geändert durch Verordnung vom 4. Januar 1967 (GVBl S. 151),
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Forstgesetzes (2. FoGDV) vom 9. Dezember 1965 (GVBl S. 374, BayRS 7902-4-E), geändert durch Verordnung vom 4. Januar 1967 (GVBl S. 151).

München, den 30. Juli 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

---

**Anlage 1**  
(zu §§ 2 und 6)

**Dienstabzeichen  
des Forstschutzbeauftragten**



## Dienstausweis des Forstschutzbeauftragten

Außenseite

<p>Nichtzutreffendes ist gestrichen</p> <p><b>FORSTSCHUTZBEAUFTRAGTER KRAFT BESTÄTIGUNG</b></p> <p>Der Inhaber dieses Dienstausweises ist selbst Besitzer beauftragte Person des Besitzers des nachstehend genannten</p> <p>Forstbetriebs/Waldes:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 220px;"></div> <p>Er ist <b>Forstschutzbeauftragter kraft Bestätigung</b> gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 des Waldgesetzes für Bayern und hat bei der Ausübung des Forstschutzes im oben genannten Waldbesitz die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten.</p> <p>Der Inhaber dieses Dienstausweises hat gemäß Art. 33 BayWaldG als Forstschutzbeauftragter einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im oben genannten Waldbesitz die Aufgaben der Naturschutzwacht (Art. 43 Abs. 2 und 3 BayNatSchG) wahrzunehmen.</p>	<p>Nichtzutreffendes ist gestrichen</p> <p><b>FORSTSCHUTZBEAUFTRAGTER KRAFT AMTS</b></p> <p>Der Inhaber dieses Dienstausweises ist im Revidienst tätiger Forstbeamter nachstehender</p> <p>Körperschaft des öffentlichen Rechts:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 70px; width: 220px;"></div> <p>Er ist gemäß Verordnung vom 28. Dezember 1984 (GVBl 1985 S. 4) Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Er ist <b>Forstschutzbeauftragter kraft Amts</b> gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 des Waldgesetzes für Bayern und hat bei der Ausübung des Forstschutzes im Wald der oben genannten Körperschaft die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten.</p> <p>Der Inhaber dieses Dienstausweises hat gemäß Art. 33 BayWaldG als Forstschutzbeauftragter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in den Wäldern der oben genannten Körperschaft die Aufgaben der Naturschutzwacht (Art. 43 Abs. 2 und 3 BayNatSchG) wahrzunehmen.</p>	<div style="text-align: center;">  <p><b>Dienstausweis - Forstschutz -</b></p> </div> <p>Nr. _____</p> <p>Ausstellende Behörde, Anschrift:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 120px; width: 240px;"></div>
--	---	---

Innenseite

<div data-bbox="297 481 577 870" style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px auto; width: 80%;"><p>(Raum für Lichtbild)</p>         <p>(Dienstsiegel muß einen Teil des Lichtbildes bedecken)</p></div> <hr/> <p>Eigenhändige Unterschrift des Ausweisinhabers (Vor- und Zuname)</p>	<p>— Vor- und Zuname: _____</p> <p>— Geburtsdatum: _____</p> <p>— Geburtsort: _____</p> <p>— Anschrift (Str., Hs.-Nr., Ort): _____</p> <p>— Amts-, Dienstbezeichnung: _____</p> <p>— Ausstellende Behörde: _____</p> <p>— Ort, Datum: _____</p> <p>— Unterschrift: _____</p>	<p><b>Zusätzliche Bestimmungen:</b> (z. B. Befristung der Geltungsdauer)</p>
--	---	--

2038-3-3-11-J

## Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 6. August 1985

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (BayRS 2038-3-3-11-J) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 3 wird das Wort „Bezügen“ durch das Wort „Grundlagen“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bezügen“ durch das Wort „Grundlagen“ ersetzt,
  - b) Absatz 2 Nr. 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 

„c) aus dem besonderen Verwaltungsrecht; das Kommunalrecht, das Sicherheits- und Polizeirecht und die Grundzüge des Baurechts;“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Prüfung wird in Augsburg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.“,
  - b) in Absatz 3 werden die Worte „Der Örtliche Prüfungsleiter hat folgende Aufgaben:“ durch die Worte „Der Örtliche Prüfungsleiter hat im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses folgende Aufgaben wahrzunehmen:“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. persönliche Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten“,
  - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Scheidet ein Prüfer, dem bereits Bearbeitungen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe zur Bewertung übergeben worden sind, nach Absatz 4 aus, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmen, daß die Prüfer-eigenschaft bis zum Abschluß des Prüfungstermins andauert.“,
  - c) dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Bei Versetzung in den Ruhestand nach Art. 56 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes oder nach Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen

Richtergesetzes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Verlängerung entsprechend den Sätzen 1 und 2 bestimmen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer sich um die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung bewirbt, muß ein in Bayern erworbenes Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einen anderen Nachweis der Hochschulreife besitzen, der zum Studium des Rechts an einer bayerischen Universität (wissenschaftlichen Hochschule) berechtigt.“,

b) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.“;

die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5,

b) im neuen Satz 4 wird das Wort „Gasthörer“ durch das Wort „Gaststudierender“ ersetzt,

c) im neuen Satz 5 werden die Worte „Universitätsstudium einer anderen Fachrichtung“ durch die Worte „wissenschaftliches Studium in einem anderen Studiengang“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bewerber muß ferner während seines Studiums jeweils mindestens sechs Wochenstunden Lehrveranstaltungen

1. aus den Wirtschaftswissenschaften einschließlich Finanzwissenschaften und

2. aus anderen nichtjuristischen Gebieten besuchen.“

8. Die §§ 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

### „§ 13

Studienbegleitende Leistungskontrollen;  
Leistungsnachweise

(1)<sup>1</sup>Der Bewerber muß während des Studiums studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen erbringen. <sup>2</sup>Sie erstrecken sich auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht und werden im Rahmen der Übungen für Anfänger oder im Rahmen der Grundkurse, die die Übungen für

Anfänger einschließen, erbracht. <sup>3</sup>Der Bewerber hat jeweils eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausur zu erbringen. <sup>4</sup>Er hat sich den Leistungskontrollen spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres (vierten Semesters) zu unterziehen. <sup>5</sup>Als Studium gelten alle Semester, in denen der Student für Rechtswissenschaften immatrikuliert war, ohne beurlaubt zu sein. <sup>6</sup>Im Fall des Nichtbestehens können die Leistungskontrollen jeweils binnen eines Jahres einmal wiederholt werden. <sup>7</sup>Eine nochmalige Wiederholung ist auch nach erneutem Studienbeginn ausgeschlossen. <sup>8</sup>Das Nähere regeln die Hochschulen nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(2) Der Bewerber muß ferner an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen.

(3) Außerdem muß der Bewerber an einem Seminar oder an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische, wirtschaftswissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden, teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen.

#### § 14

##### Praktische Studienzeit

(1) <sup>1</sup>Der Student muß in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten teilnehmen. <sup>2</sup>Hiervon soll sich nach Möglichkeit je ein Monat auf die Zivilrechtspflege, auf die Strafrechtspflege und auf die Verwaltung beziehen.

(2) <sup>1</sup>Die praktische Studienzeit kann bei der Justiz, bei der Verwaltung (jeweils ein oder zwei Monate), bei einem Rechtsanwalt oder bei einer sonstigen geeigneten Stelle abgeleistet werden. <sup>2</sup>Die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt kann sich auf die Zivilrechtspflege, auf die Strafrechtspflege und auf die Verwaltung beziehen. <sup>3</sup>Das Landesjustizprüfungsamt und das Staatsministerium des Innern oder die von ihm ermächtigten Behörden bestimmen die Stellen, bei denen die praktische Studienzeit abgeleistet werden kann.

(3) <sup>1</sup>Die praktische Studienzeit kann erst abgeleistet werden, wenn die studienbegleitenden Leistungskontrollen erfolgreich abgelegt sind. <sup>2</sup>Der Student kann im Rahmen des Absatzes 2 wählen, bei welchen Stellen er die praktische Studienzeit ableisten will. <sup>3</sup>Eine Teilung in bis zu drei Abschnitte von je einem Monat ist möglich.

(4) Soweit bei der praktischen Studienzeit begleitende Kurse angeboten werden, muß der Student diese besuchen.

(5) Der Student soll, soweit erforderlich, nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Universitätsstudium“ durch das Wort „Studium“ ersetzt,
- b) in Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:  
„Als Studium gelten alle Semester, in denen der Student für Rechtswissenschaften immatrikuliert war, ohne beurlaubt zu sein.“;  
der bisherige Satz 2 wird Satz 3,
- c) in Absatz 4 wird das Wort „Rechtsstudium“ durch das Wort „Studium“ ersetzt.

10. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„in besonderen Härtefällen können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und der §§ 12, 14 und 15 Abs. 1 bewilligt werden.“

11. § 16a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen in dessen Auftrag der Örtliche Prüfungsleiter.“

12. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.“

13. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf.“

b) es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden.“;  
der bisherige Satz 2 wird Satz 3,

c) es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.“

14. In § 24 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „4,00“ ersetzt.

15. Dem § 25 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung. <sup>3</sup>Die zur Prüfung zugelassenen Studenten können bei der mündlichen Prüfung zuhören. <sup>4</sup>Der Vorsitzende kann auch andere Rechtsstudenten und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen zulassen. <sup>5</sup>Zuhörer, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, kann er aus dem Prüfungsraum verweisen. <sup>6</sup>Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluß der Zuhörer bekanntgegeben.“

16. § 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Rechtsstudium an einer bayerischen Universität“ durch die Worte „Studium an der Universität des Prüfungsortes“ ersetzt,
- b) in Satz 4 wird das Wort „Gasthörer“ durch das Wort „Gaststudierender“ ersetzt.

17. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„er hat die Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.“,
- b) es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, der Vorsitzende der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung sowie die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Angehörigen des Landesjustizprüfungsamts befugt, diese sicherzustellen. <sup>2</sup>Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer jedoch bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. <sup>3</sup>Verhindert der Prüfungsteilnehmer eine Sicherstellung oder nimmt er nach Beanstandung eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, so wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.“,
- c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„hat die Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.“

18. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regierung leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach § 35 Abs. 2 Nr. 4, soweit das Pflichtwahlpraktikum in den Schwerpunktbereichen 2, 3 oder 4 (§36 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4) abgeleistet wird.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Deutsche im Sinn des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden haben, werden auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Rechtsreferendare in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.“,
- b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben,
- c) Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„gelten Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG und die Vorschriften der Bayerischen Disziplinarordnung für Beamte auf Widerruf entsprechend.“

20. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„(2) Der Rechtsreferendar wird ausgebildet:  
1. bei der Justiz  
a) sieben Monate bei einem Zivilgericht,  
b) vier Monate bei einem Strafgericht und bei einer Staatsanwaltschaft (im Regelfall je zwei Monate),  
2. bei der öffentlichen Verwaltung  
a) sechs Monate bei einem Landratsamt, einer kreisfreien Stadt oder einer Großen Kreisstadt,  
b) drei Monate bei einer Regierung, bei einem Bezirk, bei einem Verwaltungsgericht oder bei einer Landes-anwaltschaft,  
3. vier Monate bei einem Rechtsanwalt, davon mindestens einen Monat gleichzeitig bei einem Amtsgericht im Bereich des Familiengerichts oder der Freiwilligen Gerichtsbarkeit,  
4. sechs Monate nach Wahl des Rechtsreferendars bei einer oder zwei der nach § 36 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum).  
(3) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Ausbildung nach Absatz 2 setzt der Rechtsreferendar bis zu seinem Ausscheiden (§ 58) seine Ausbildung bei dem Rechtsanwalt fort, bei dem er die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 abgeleistet hat. <sup>2</sup>Er kann auch einer anderen Ausbildungsstelle nach Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 zugewiesen werden.“
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:  
„(5) <sup>1</sup>Der Präsident des Oberlandesgerichts/Die Regierung kann in besonderen Ausnahmefällen die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 ändern. <sup>2</sup>Er/Sie kann auf Antrag diese Ausbildungsabschnitte zugunsten eines anderen bis auf drei Monate verkürzen, wenn das Ausbildungsziel auch in der gekürzten Zeit erreicht werden kann.  
(6) Der Rechtsreferendar hat angemessene Kenntnisse in der Kurzschrift zu besitzen.“
21. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Rechtsreferendar fünf Schwerpunktbereiche zur Wahl angeboten:  
1. Justiz,  
2. Verwaltung,  
3. Wirtschaft/Finanzwesen,  
4. Arbeits- und Sozialrecht,  
5. Internationales und Europäisches Recht.“,
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Es wird jeweils das Wort „Gruppe“ durch das Wort „Schwerpunktbereich“ ersetzt,

- bb) in Nummer 1 wird folgender neue Buchstabe a eingefügt:  
 „a) Bayerisches Oberstes Landesgericht,“;  
 die bisherigen Buchstaben a bis e werden Buchstaben b bis f,
- cc) Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
 „a) Regierung oder Bezirk,“
- dd) Nummer 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:  
 „c) Verwaltungsgericht oder Landesanwaltschaft,“
- ee) Nummer 4 Buchst. f und g werden aufgehoben; der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe f,
- ff) nach Nummer 4 Buchst. f (neu) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgende Nummer 5 angefügt:  
 „5. **Schwerpunktbereich 5: Internationales und Europäisches Recht**  
 a) Bayerisches Oberstes Landesgericht – Zivilsenat,  
 b) Europäisches und Deutsches Patentamt,  
 c) Vereinte Nationen und ihre Nebenorganisationen,  
 d) Europäische Gemeinschaften,  
 e) ausländisches Gericht,  
 f) Internationale Handelskammer in Paris,  
 g) Europarat und OECD.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) <sup>1</sup>Weitere Stellen, insbesondere bei dem **Schwerpunktbereich 1:**  
 Rechtsanwalt (auch im Ausland), ausländisches Gericht,  
**Schwerpunktbereich 2:**  
 Verwaltung einer Universität,  
**Schwerpunktbereich 3:**  
 Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverband,  
 Wirtschaftsprüfer,  
 Steuerberater,  
 Industrie- und Handelskammer,  
 Handwerkskammer,  
 Bilaterale Handelskammer im Ausland,  
**Schwerpunktbereich 4:**  
 Arbeitsamt,  
 Sozialpartner,  
 Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,  
 Landesversicherungsanstalt,  
 Versorgungsamt,  
 Landesversorgungsamt Bayern,  
 Gewerbeaufsichtsamt,

**Schwerpunktbereich 5:**

Rechtsanwalt (auch im Ausland),  
 Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen,  
 Wirtschaftsverband mit internationalen Beziehungen,  
 Bilaterale Handelskammer im Ausland,  
 können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn

1. ein geeigneter Arbeitsplatz,
2. ein geeigneter Betreuer,
3. ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

<sup>2</sup>Die Entscheidung trifft bei einer allgemeinen Zulassung das Landesjustizprüfungsamt, für die Schwerpunktbereiche 2, 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. <sup>3</sup>Über die Zulassung im Einzelfall entscheidet für die Schwerpunktbereiche 1 und 5 der Präsident des Oberlandesgerichts und für die Schwerpunktbereiche 2, 3 und 4 die Regierung. <sup>4</sup>Mit der Zulassung ist zu bestimmen, welchem Schwerpunktbereich die Stelle zuzuordnen ist.“

- d) es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 bis zu drei Monaten angerechnet werden. <sup>2</sup>Eine Anrechnung ist nur möglich, wenn der Rechtsreferendar einen Ausbildungsplan vorlegt, der eine sinnvolle Förderung der Ausbildung erwarten läßt. <sup>3</sup>Aus dem Plan muß ersichtlich sein, welchen Leistungsnachweis der Rechtsreferendar erbringen wird. <sup>4</sup>Der Ausbildungsplan ist zusammen mit der nach Absatz 6 Satz 1 vorgeschriebenen Erklärung vorzulegen.“;

die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6,

- e) Absatz 6 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rechtsreferendar hat spätestens drei Monate vor Beendigung der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erklären, in welchem Schwerpunktbereich und bei welcher der für diesen Schwerpunktbereich zugelassenen Stelle er das Pflichtwahlpraktikum ableisten will.“

**22. § 37 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„insbesondere hat er auch die vom Arbeitsgemeinschaftsleiter oder vom Ausbildungsleiter der Regierung vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten anzufertigen und abzuliefern.“

- bb) in Satz 2 werden die Worte „die jeweilige Wahlfachgruppe“ durch die Worte „den jeweiligen Schwerpunktbereich“ ersetzt,
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Pflicht zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft endet, wenn der Rechtsreferendar nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 1) die schriftliche Prüfung nicht oder nicht vollständig abgelegt hat.“
23. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5,
- b) im neuen Absatz 2 wird der Nummer 2 folgender Halbsatz angefügt:  
 „insbesondere wenn er in zwei Ausbildungsabschnitten keine ausreichenden Leistungen erzielt hat“,
- c) im neuen Absatz 3 werden die Worte „nach den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „nach Absatz 2“ ersetzt.
24. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sonderurlaub“ die Worte „nach Absatz 4“ eingefügt,
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Dauer des Urlaubs ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung (§ 35 Abs. 2 Nr. 2) und im Pflichtwahlpraktikum in den Schwerpunktbereichen 2, 3 und 4 (§ 35 Abs. 2 Nr. 4, § 36 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4) auch der Regierung mitzuteilen.“
- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Über die Erteilung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nrn. 2 und 4, soweit das Pflichtwahlpraktikum in den Schwerpunktbereichen 2, 3 und 4 abgeleistet wird, die Regierung.“
25. Dem § 42 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
 „(6) <sup>1</sup>Soweit eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgte, ist an Stelle eines Zeugnisses ein Leistungsnachweis (§ 36 Abs. 4 Satz 3) vorzulegen. <sup>2</sup>Für die restliche Zeit des Pflichtwahlpraktikums ist ein Zeugnis nicht erforderlich.“
26. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Zweite Juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und den vom Bewerber zu bestimmenden Schwerpunktbereich mit ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen.“
- bb) in Satz 2 wird das Wort „Pflichtstoff“ durch das Wort „Prüfungsstoff“ ersetzt,
- b) Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:  
 „c) Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Grundbuch-, Familien- und Erbscheinsachen“,
- c) in Absatz 3 wird das Wort „Wahlfachgruppen“ durch das Wort „Schwerpunktbereiche“ ersetzt. Nach Nummer 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgende Nummer 5 angefügt:  
 „5. Internationales und Europäisches Recht  
 Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:  
 a) Internationales Privatrecht,  
 b) Grundzüge des Internationalen Zivilprozeßrechts und des Internationalen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit,  
 c) Europarecht.“
27. § 46 Abs. 4 wird aufgehoben.
28. § 47 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. einem Prüfer für den Bereich des von dem Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereichs.“
29. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Der Rechtsreferendar hat an der während des Pflichtwahlpraktikums beginnenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilzunehmen.“
- b) in Absatz 2 werden die Worte „Mindestens einen Monat vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes“ durch die Worte „Spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung“ ersetzt,
- c) Absatz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7,
- d) im Absatz 3 (neu) Satz 2 werden die Worte § 49 Satz 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 49 Abs. 2 bis 4“ ersetzt,
- e) Absatz 6 (neu) erhält folgende Fassung:  
 „(6) <sup>1</sup>Spätestens vier Monate vor Beendigung des Pflichtwahlpraktikums hat der Rechtsreferendar gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich zu erklären, welchen Schwerpunktbereich er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch bei einer Wiederholung der Prüfung. <sup>2</sup>Unterläßt er eine solche Erklärung, so gilt der Schwerpunktbereich als gewählt, in dessen Bereich er sein Pflichtwahlpraktikum abgeleistet hat.“
30. § 49 erhält folgende Fassung:  
 „§ 49  
 Verhinderung; Verweisung auf andere Vorschriften  
 (1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gelten die folgenden Absätze 2 bis 5 sowie § 18 Abs. 2, 3 und 4.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt folgendes:

1. Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der ersten Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben Nummern 1 bis 6) nicht bearbeitet, so bleiben die in der ersten Hälfte des schriftlichen Teils gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; er hat für die ersten sechs Aufgaben entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.
2. Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der zweiten Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben Nummern 7 bis 12) nicht bearbeitet, so bleiben die in der zweiten Hälfte des schriftlichen Teils gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; er hat für die zweiten sechs Aufgaben entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.
3. Soweit der Prüfungsteilnehmer Aufgaben der ersten und zweiten Hälfte des schriftlichen Teils nicht bearbeitet hat, bleiben sämtliche Arbeiten unberücksichtigt; er hat alle Aufgaben nachzufertigen.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Nachfertigung (in der Regel der nächste Prüfungstermin). <sup>3</sup>In Härtefällen kann der Prüfungsausschuß abweichend von der Vorschrift des Satzes 1 die Nachfertigung der bereits gefertigten Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen. <sup>4</sup>Bei Erlass nicht gefertigter Arbeiten (§ 18 Abs. 4) werden die bereits gefertigten Arbeiten berücksichtigt. <sup>5</sup>Soweit ein Prüfungsteilnehmer in mehr als sieben der bereits gefertigten Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,00 erhalten hat, hat er die Prüfung nicht bestanden (§ 52 Abs. 4).

(4) Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(5) <sup>1</sup>Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. <sup>2</sup>Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) Die Vorschriften der §§ 17 (Rücktritt und Versäumnis), 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten für die Zweite Juristische Staatsprüfung entsprechend."

31. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Aufgabe, die sich auf den vom Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereich bezieht (§ 44 Abs. 3).“

b) es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Aufsichtsarbeiten werden während des Pflichtwahlpraktikums angefertigt.“; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6,

c) es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die einzelnen Prüfungsorte können Richter als Leiter der schriftlichen Prüfung und deren Stellvertreter bestellt werden.“

32. In § 52 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „4,00“ ersetzt.

33. Dem § 53 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung. <sup>3</sup>Die zur Prüfung zugelassenen Rechtsreferendare können bei der mündlichen Prüfung zuhören. <sup>4</sup>Der Vorsitzende kann auch andere Rechtsreferendare und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen zulassen. <sup>5</sup>Zuhörer, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, kann er aus dem Prüfungsraum verweisen. <sup>6</sup>Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluß der Zuhörer bekanntgegeben.“

34. In § 54 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe“ durch die Worte „des vom Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereichs“ ersetzt.

35. § 57 Abs. 4 wird aufgehoben.

36. In § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „der schriftliche und der mündliche Teil der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

37. In § 59 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Hat ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung in einem der beiden Prüfungsversuche nach § 49 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 nicht bestanden und hat er im anderen Prüfungsversuch den Punktwert nach Absatz 2 Satz 1 nicht erreicht, so ist ihm auf Antrag die Fertigung der nicht gefertigten Arbeiten zu gestatten. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Der Durchschnittspunktwert der gefertigten und der nach den Sätzen 1 und 2 nachgefertigten Arbeiten gilt als Punktwert eines Prüfungsversuchs im Sinn des Absatzes 2 Satz 1. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung in beiden Prüfungsversuchen nach § 49 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 nicht bestanden hat.“;

der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

38. § 61 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 48 Abs. 1 bis 5 und 7 gelten entsprechend.“

39. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Prüfungsvergünstigungen

(1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten (§ 1 des Schwerbehindertengesetzes – SchwbG) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 1 SchwbG) soll auf Antrag vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag

des Schwerbehinderten oder des Gleichgestellten die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden.

(2) Schwerbehinderten oder Gleichgestellten können neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung andere angemessene Erleichterungen gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmer, die nicht Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, können nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(4) <sup>1</sup>Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind – soweit möglich – spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. <sup>2</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu führen.“

40. § 63 wird aufgehoben; die bisherigen §§ 64 und 65 werden §§ 63 und 64.

41. § 64 (neu) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, ob und gegebenenfalls an welchen Lehrveranstaltungen (§ 12) und Leistungskontrollen (§ 13) der Antragsteller nicht mehr teilzunehmen braucht und ob die praktische Studienzeits (§ 14) ganz oder teilweise erlassen wird.“

42. Die §§ 66 bis 128 sowie § 130 werden aufgehoben; die bisherigen §§ 129 und 131 werden §§ 65 und 66.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. September 1985 in Kraft.

## § 3

### Übergangsbestimmungen für die zweistufige (herkömmliche) Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Für Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem 16. September 1985 begonnen haben, gelten die Vorschriften des § 13, jedoch ohne Nummer 3, und des § 14 in der bisherigen Fassung. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. c und § 24 Abs. 3 Satz 1 in der neuen Fassung gelten ab dem Prüfungstermin 1987/I.

(2) <sup>1</sup>Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 16. September 1985 begonnen haben, leisten diesen nach den bisher geltenden Vorschriften ab. <sup>2</sup>Bis zum Prüfungstermin 1988/I gilt für die Zulassung zum schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung § 48 in der bisherigen Fassung. <sup>3</sup>§ 44 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und § 52 Abs. 4 Satz 1 in der neuen Fassung gelten ab dem Prüfungstermin 1987/I. <sup>4</sup>§ 49 Abs. 3 Satz 5 in der neuen Fassung

gilt bis zum Prüfungstermin 1986/II mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „4,00“ die Zahl „3,50“ zu setzen ist.

(3) <sup>1</sup>Solange in Augsburg für die Erste Juristische Staatsprüfung nicht im Durchschnitt mindestens 50 Prüfungsteilnehmer zu erwarten sind, wird der schriftliche Teil der Prüfung gemeinsam mit dem schriftlichen Teil der Prüfung in München abgehalten und bewertet. <sup>2</sup>Die Aufgabe des Örtlichen Prüfungsleiters nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 nimmt in diesem Fall der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wahr.

(4) <sup>1</sup>Die Regelung in § 2 Abs. 5 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 26. November 1982 (GVBl S. 1028) gilt für alle Teilnehmer an der Ersten Juristischen Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth bis zum Prüfungstermin 1991/II. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zuteilung einer entsprechenden Aufgabe ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 15 Abs. 3 JAPO) zu stellen.

## § 4

### Übergangsbestimmungen für die einstufige Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Teilnehmer an der einstufigen Ausbildung können diese nach den bisherigen Vorschriften abschließen, soweit sie die regelmäßige Ausbildungsdauer nicht überschreiten. <sup>2</sup>Eine Zwischenprüfung findet letztmals im Jahr 1988, eine Schlußprüfung letztmals im Jahr 1991 statt. <sup>3</sup>§ 24 Abs. 3 Satz 1 und § 52 Abs. 4 Satz 1 in der neuen Fassung gelten ab dem Prüfungstermin 1987. <sup>4</sup>§ 49 Abs. 3 Satz 5 in der neuen Fassung gilt bis zum Prüfungstermin 1986 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „4,00“ die Zahl „3,50“ zu setzen ist.

(2) Wer die einstufige Ausbildung bis zur Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, wird auf Antrag statt zur Zwischenprüfung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen und setzt die Ausbildung in der zweistufigen Ausbildung fort.

(3) <sup>1</sup>Wer die einstufige Ausbildung bis zur Schlußprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, wird auf Antrag statt zur Schlußprüfung zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung zugelassen. <sup>2</sup>Im Fall des Nichtbestehens hat er den Ergänzungsvorbereitungsdienst nach § 61 abzuleisten.

(4) <sup>1</sup>Teilnehmer der einstufigen Ausbildung werden auf Antrag zur Fortsetzung in der zweistufigen Ausbildung zugelassen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, welche weitere Ausbildung sie abzuleisten und welche Prüfungen sie noch abzulegen haben.

(5) Für die Bestellung und für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses und der Prüfer für die einstufige juristische Ausbildung gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

(6) Solange Bewerber an der Schlußprüfung teilnehmen, kann der Leiter des Landesjustizprüfungsamts bestimmen, daß für die Teilnehmer an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung und an der Schlußprüfung ein gemeinsames Platznummernverzeichnis erstellt wird, sofern mindestens sechs Aufgaben der schriftlichen Prüfung gemeinsam gestellt und die Bearbeitungen gemeinsam bewertet worden sind.

§ 5

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 6. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

August R. Lang, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Max Streibl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Franz Neubauer, Staatsminister

2038-3-2-3-I

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPol)

Vom 13. August 1985

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß und mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

##### Studium

- § 1 Ausbildungseinrichtungen, Studienplan
- § 2 Art und Dauer des Studiums
- § 3 Studienfächer
- § 4 Fachstudium
- § 5 Studienabschnittszeugnis
- § 6 Berufspraktisches Studium
- § 7 Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte
- § 8 Beschäftigungsnachweis
- § 9 Aufsichtsarbeiten
- § 10 Bewertung, Ausbildungsabschnittszeugnis
- § 11 Vorbereitungsdienst, Einführungszeit, Widerruf der Zulassung
- § 12 Erholungsurlaub

#### Zweiter Teil

##### Prüfung

- § 13 Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Zutrittsberechtigte
- § 17 Prüfungsausschuß
- § 18 Prüfer
- § 19 Prüfungsamt
- § 20 Form und Inhalt der Prüfungen
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Gesamtprüfungsnote
- § 24 Nichtbestehen der Prüfung
- § 25 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 26 Wiederholung der Prüfung

#### Dritter Teil

##### Schlußvorschriften

- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Erster Teil

#### Studium

##### § 1

#### Ausbildungseinrichtungen, Studienplan

(1) <sup>1</sup>Das Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst findet an der Beamtenfachhochschule – Fachbereich Polizei – statt. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über das Studium gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend für die Einführung der zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassenen Beamten in die Aufgaben dieser Laufbahn.

(2) Ausbildungsbehörden für das berufspraktische Studium mit begleitenden Unterrichtsveranstaltungen sind auch geeignete Polizeidienststellen.

(3) Die Lehrinhalte richten sich nach einem Studienplan, der aus dem Stoffgliederungsplan für das Fachstudium und dem Ausbildungsplan für das berufspraktische Studium besteht.

##### § 2

#### Art und Dauer des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfaßt ein Fachstudium am Fachbereich Polizei der Beamtenfachhochschule und ein berufspraktisches Studium von jeweils 18 Monaten. <sup>2</sup>Beide Studienteile bilden eine Einheit und schließen mit der Anstellungsprüfung ab.

(2) Das Fachstudium gliedert sich in drei Studienabschnitte, das berufspraktische Studium in drei Ausbildungsabschnitte von je sechs Monaten Dauer.

##### § 3

#### Studienfächer

(1) Das Studium umfaßt folgende Studienfächer:

1. Fächergruppe Polizeiführungs- und Kriminalwissenschaften
- 1.1 Führungslehre
- 1.2 Einsatzlehre
- 1.3 Kriminalistik, Grundzüge der Kriminologie
- 1.4 Kriminologie/Kriminaltechnik (nur Kriminalpolizei)
- 1.5 Verkehrslehre/Verkehrstechnik (nur Schutzpolizei)

2. Fächergruppe Rechtswissenschaften
- 2.1 Staatslehre und Verfassungsrecht
- 2.2 Allgemeines Verwaltungsrecht
- 2.3 Allgemeines Polizeirecht, Straf- und Bußgeldverfahrensrecht
- 2.4 Besonderes Polizeirecht
- 2.5 Zivilrecht, Straf- und materielles Ordnungswidrigkeitenrecht
- 2.6 Recht des öffentlichen Dienstes
- 2.7 Verkehrsrecht
3. Fächergruppe Sozial- und Erziehungswissenschaften
- 3.1 Grundzüge der Soziologie
- 3.2 Psychologie für Polizeibeamte
- 3.3 Grundzüge der Didaktik
4. Fächergruppe allgemeinwissenschaftliche Lehrgegenstände
- 4.1 Politische Bildung/Zeitgeschehen
- 4.2 Methodik und Technik wissenschaftlichen Arbeitens; Vortrags- und Verhandlungstechnik
- 4.3 Grundzüge der automatischen Datenverarbeitung und Statistik
5. Fächergruppe Sport
- 5.1 Sportpädagogik
- 5.2 Ausgleichssport

(2) Als Wahlfächer können insbesondere vorgesehen werden:

1. Kriminologie/Kriminaltechnik für uniformierte Beamte
2. Verkehrslehre/Verkehrstechnik für Kriminalbeamte
3. Englisch für Polizeibeamte.

#### § 4

##### Fachstudium

(1) Die Lehrinhalte des Fachstudiums sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden anwendungsbezogen zu vermitteln.

(2) <sup>1</sup>Für die Unterrichtsveranstaltungen des Fachstudiums sind mindestens 2000 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten vorzusehen. <sup>2</sup>Ein angemessener Teil hiervon sind Übungen und Seminare. <sup>3</sup>Die allgemeine und staatsbürgerliche Bildung ist durch Sonderveranstaltungen zu fördern.

#### § 5

##### Studienabschnittszeugnis

<sup>1</sup>Zur Überprüfung des Wissensstandes sind mindestens sechs Aufsichtsarbeiten je Studienab-

schnitt nach Maßgabe des Studienplans zu fertigen. <sup>2</sup>Am Ende eines jeden Studienabschnitts erhält der Beamte ein Studienabschnittszeugnis mit einer Studienabschnittsnote, die sich aus den Noten der Aufsichtsarbeiten errechnet. <sup>3</sup>Die Studienabschnittsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. <sup>4</sup>Es gilt die Notenskala des § 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76).

#### § 6

##### Berufspraktisches Studium

(1) Für die das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen sind mindestens 400 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten vorzusehen.

(2) Das Fachstudium und die das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen sind so aufeinander abzustimmen, daß sich eine Einheit der fachtheoretischen Ausbildung ergibt und das berufspraktische Studium gefördert wird.

#### § 7

##### Ausbildungsleiter und Ausbildungsbeamte

(1) <sup>1</sup>Bei den Präsidien der bayerischen Polizei und beim Landeskriminalamt werden Ausbildungsleiter bestellt. <sup>2</sup>Sie sollen dem höheren Polizeivollzugsdienst angehören.

(2) Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Beamten und bestimmt die Ausbildungsdienststellen, er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung entsprechend den Ausbildungsplänen zu gewährleisten.

(3) Bei den einzelnen Ausbildungsdienststellen werden die Beamten einem fachlich und persönlich geeigneten Ausbildungsbeamten zugeteilt.

#### § 8

##### Beschäftigungsnachweis

<sup>1</sup>Der Beamte führt während des berufspraktischen Studiums fortlaufend einen Beschäftigungsnachweis. <sup>2</sup>Dieser ist vom Ausbildungsbeamten zu bestätigen und bei Beendigung eines Ausbildungsabschnitts dem Ausbildungsleiter vorzulegen, der ihn dem Fachbereich Polizei übersendet.

#### § 9

##### Aufsichtsarbeiten

<sup>1</sup>Während des berufspraktischen Studiums sind von den Beamten mindestens vier Aufsichtsarbeiten je Ausbildungsabschnitt nach Maßgabe des Studienplans zu fertigen. <sup>2</sup>Es gilt die Notenskala des § 27 APO.

## § 10

## Bewertung, Ausbildungsabschnittszeugnis

(1) <sup>1</sup>Für jeden Ausbildungsabschnitt ist vom Ausbildungsbeamten ein Bewertungsbeitrag zu fertigen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage der Bewertungsbeiträge erstellt der Ausbildungsleiter die Bewertung für den Beamten. <sup>3</sup>Es gilt die Notenskala des § 27 APO.

(2) <sup>1</sup>Für jeden Ausbildungsabschnitt erteilt der Fachbereich Polizei ein Ausbildungsabschnittszeugnis. <sup>2</sup>Darin ist festzustellen, ob und wie der Beamte das Ausbildungsziel erreicht hat. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Ausbildungsabschnittsnote zählt die Durchschnittsnote der Aufsichtsarbeiten und die Gesamtnote der Bewertung je einmal. <sup>4</sup>Die Ausbildungsabschnittsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. <sup>5</sup>Es gilt die Notenskala des § 27 APO.

## § 11

## Vorbereitungsdienst, Einführungszeit, Widerruf der Zulassung

(1) Wird das Fachstudium oder das berufspraktische Studium durch Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen um mehr als zwei Monate unterbrochen, so kann das Staatsministerium des Innern auf Vorschlag des Fachbereichs Polizei den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn sich der Beamte die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen kann.

(2) <sup>1</sup>Hat der Beamte eine schlechtere Abschnittsnote (§§ 5, 10) als „ausreichend“ erhalten, prüft das Staatsministerium des Innern auf Vorschlag des Fachbereichs Polizei, ob der Vorbereitungsdienst zu verlängern oder das Beamtenverhältnis zu widerrufen ist. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn der Beamte die vorgeschriebene Mindestzahl an Aufsichtsarbeiten (§ 5 Abs. 2, § 9) nicht erreicht oder in einem Ausbildungsabschnitt in der Bewertung eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat. <sup>3</sup>Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß der Beamte während der verlängerten Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes noch erreichen wird.

(3) Der Vorbereitungsdienst soll insgesamt um nicht mehr als 18 Monate verlängert werden.

(4) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 3 gelten für Aufstiegsbeamte entsprechend. <sup>2</sup>Bei ihnen ist zu prüfen, ob die Einführungszeit verlängert werden kann oder die Zulassung zum Aufstieg zu widerrufen ist.

(5) <sup>1</sup>Für die zum Aufstieg zugelassenen Beamten kann der berufspraktische Teil der Ausbildung um höchstens ein Jahr gekürzt werden. <sup>2</sup>Die Anzahl der gemäß § 9 zu fertigenden Aufsichtsarbeiten ist bei einer Kürzung entsprechend zu vermindern.

## § 12

## Erholungsurlaub

<sup>1</sup>Erholungsurlaub wird in der Regel nur während des berufspraktischen Studiums gewährt. <sup>2</sup>Während des Fachstudiums kann Urlaub ausnahmsweise während der unterrichtsfreien Zeit gewährt werden.

## Zweiter Teil

## Prüfung

## § 13

## Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Prüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

## § 14

## Durchführung der Prüfungen

Das Präsidium der Bereitschaftspolizei führt die Prüfungen durch.

## § 15

## Zulassungsvoraussetzungen

Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer am Studium mit Erfolg teilgenommen hat.

## § 16

## Zutrittsberechtigte

<sup>1</sup>Beauftragte des Staatsministeriums des Innern dürfen bei den Prüfungen anwesend sein. <sup>2</sup>§ 7 APO bleibt unberührt.

## § 17

## Prüfungsausschuß

(1) <sup>1</sup>Beim Präsidium der Bereitschaftspolizei wird ein Prüfungsausschuß gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staatsministerium des Innern; sein Vertreter ist der Referent für Ausbildung in dieser Abteilung.

(3) <sup>1</sup>Die weiteren Mitglieder und jeweils einen Vertreter bestellt das Präsidium der Bereitschaftspolizei für die Dauer von drei Jahren. <sup>2</sup>Sie müssen hauptamtliche Lehrpersonen des Fachbereichs Polizei sein, wobei nur ein Mitglied und dessen Vertreter eine Lehrperson im Sinn des Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes sein darf.

(4) Der Leiter des Fachbereichs Polizei kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

## § 18

## Prüfer

(1) Prüfer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter.

(2) Als weitere Prüfer können im Benehmen mit ihrer Dienststelle bestimmt werden

1. Lehrpersonen der Beamtenfachhochschule,

2. Personen, die die Befähigung für das Richteramt oder den höheren oder gehobenen Polizeivollzugsdienst besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen,
3. Hochschullehrer im Sinn des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, wenn sie ein Fach vertreten, das Prüfungsfach ist.

(3) Die Prüfer wirken beim Entwerfen der Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

## § 19

### Prüfungsamt

(1) <sup>1</sup>Beim Präsidium der Bereitschaftspolizei wird das Prüfungsamt der Bayerischen Polizei eingerichtet, dem die technische und organisatorische Abwicklung der Prüfungen obliegt. <sup>2</sup>Ihm werden die in § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und 8, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 APO aufgeführten Aufgaben übertragen.

(2) Das Prüfungsamt führt auch die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

## § 20

### Form und Inhalt der Prüfungen

(1) Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächergruppen Polizeiführungs- und Kriminalwissenschaften (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), Rechtswissenschaften (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), Sozial- und Erziehungswissenschaften (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) sowie die Fächer Politische Bildung/Zeitgeschehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1) und Grundzüge der automatischen Datenverarbeitung und Statistik (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3).

## § 21

### Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind acht Aufgaben in je fünf Stunden zu bearbeiten, und zwar

1. drei Aufgaben mit Schwerpunkt aus der Fächergruppe Polizeiführungs- und Kriminalwissenschaften,
2. vier Aufgaben mit Schwerpunkt aus der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
3. eine Aufgabe mit Schwerpunkt aus dem Fach Politische Bildung/Zeitgeschehen.

(2) Prüfungsteilnehmer, die im Kriminaldienst verwendet werden sollen, werden im Fach Verkehrslehre/Verkehrstechnik, Prüfungsteilnehmer, die im uniformierten Dienst verwendet werden sollen, im Fach Kriminologie/Kriminaltechnik nicht geprüft.

## § 22

### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von Prüfungskommissionen abgenommen, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. <sup>2</sup>Zum Vorsit-

zenden ist ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt zu bestellen. <sup>3</sup>Ein Mitglied der Prüfungskommission muß Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes, ein Beisitzer kann Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sein.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer (§ 20 Abs. 2). <sup>2</sup>§ 21 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) <sup>1</sup>Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 45 Minuten vorzusehen. <sup>2</sup>Es sollen je vier Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft werden. <sup>3</sup>Für die Summe der Antworten eines Prüfungsteilnehmers auf die Fragen eines jeden Prüfers setzen die Mitglieder der Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit jeweils eine ganze Note fest.

## § 23

### Gesamtprüfungsnote

<sup>1</sup>Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Einzelnoten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und aus den drei Einzelnoten der mündlichen Prüfung gebildet. <sup>2</sup>Die Summe der Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung, geteilt durch die Zahl der Einzelnoten, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

## § 24

### Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat.

(2) Die Prüfung hat ferner nicht bestanden, wer in der schriftlichen Prüfung zweimal die Note „ungenügend“ oder einmal die Note „ungenügend“ und dreimal die Note „mangelhaft“ oder fünfmal die Note „mangelhaft“ erhalten hat.

(3) § 22 Abs. 1 APO ist nicht anzuwenden.

## § 25

### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem auch die Einzelnoten (Zahlenwert) für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen zu ersehen sind.

## § 26

### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich im ersten Prüfungstermin abzulegen, der nach Aushängung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung über das Nichtbestehen stattfindet.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmer, die wegen Nichtbestehens wiederholen oder deren Prüfung als nicht abgelegt gilt (§ 32 Abs. 1 Satz 2, § 33 Abs. 1 Nr. 1 APO), nehmen an dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt teil. <sup>2</sup>Für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf verlängert sich der Vorbereitungsdienst bis zum Abschluß der Wiederholungsprüfung.

Dritter Teil  
**Schlußvorschriften**

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (BayRS 2038-3-2-3-1) außer Kraft.

München, den 13. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2233-5-K

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
an den Bayerischen Landesschulen für Blinde,  
Gehörlose und Körperbehinderte**

Vom 14. August 1985

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte (BayRS 2233-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1984 (GVBl S. 442), wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Unterbringung und Verpflegung der Benutzer der Heime der Bayerischen Landesschulen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. bei der Landesschule für Blinde           |            |
| monatlich                                    | 2940,— DM, |
| bei tageweiser Berechnung täglich            | 98,— DM,   |
| 2. bei der Landesschule für Gehörlose        |            |
| monatlich                                    | 2490,— DM, |
| bei tageweiser Berechnung täglich            | 83,— DM,   |
| 3. bei der Landesschule für Körperbehinderte |            |
| monatlich                                    | 4100,— DM, |
| bei tageweiser Berechnung täglich            | 136,50 DM. |

(2) Für die Betreuung und Verpflegung der Tagesheimbenutzer werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. bei der Landesschule für Blinde           |           |
| monatlich                                    | 590,— DM, |
| bei tageweiser Berechnung täglich            | 29,50 DM, |
| 2. bei der Landesschule für Gehörlose        |           |
| monatlich                                    | 498,— DM, |
| bei tageweiser Berechnung täglich            | 25,— DM,  |
| 3. bei der Landesschule für Körperbehinderte |           |
| monatlich                                    | 820,— DM, |
| bei tageweiser Berechnung täglich            | 41,— DM.“ |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

München, den 14. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. M. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.